Satzung

- §1 Name des Vereins Der Verein nennt sich "EINE WELT MAICHINGEN e.V."
- §2 Sitz und Geschäftsjahr
 - (1) Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen-Maichingen.
 - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen
- §3 Zweck
 - Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Auf die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede und deren Zusammenhänge zwischen Industrie- und sogenannten Entwicklungsländern aufmerksam zu machen, ein Bewusstsein dafür in der Bevölkerung zu bilden und Aktivitäten zu fördern, die das Ziel verfolgen, den "Entwicklungsländer" Möglichkeiten zu eröffnen, auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Frieden und Selbstbestimmung, die Unterschiede auszugleichen.
 - (2) Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Unterstützung von Entwicklungsprojekten, die nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe organisiert sind.
 - (3) Völkerverständigung und freundschaftliche Begegnung auf multikultureller und überkonfessioneller Ebene durch Informationen und Aktionen zu fördern und zu intensivieren, sowie eigenständige Kulturen zu bewahren.
 - (4) Weltweite ökologische Zusammenhänge zu veranschaulichen und für die Bewahrung von Lebensgrundlagen einzutreten.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- §4 Gemeinnützigkeit
 - (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke".
 - (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zustimmt und den Verein finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt. Über die Aufnahme aufgrund schriftlichen Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ablehnungsbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens mit einfacher Mehrheit,
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe a bis d endet die Beitragspflicht mit dem laufenden Vereinsjahr.
- §6 Beitrag Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entsprechend der Beitragsordnung festgelegt. Es gilt das Kalenderjahr.
- §7 Organe des Vereins sind
 - (1)Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Vorstand.
- §8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des "EINE WELT MAICHINGEN e.V." ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und der Revisoren,
 - b. Wahl, Entlastung oder Abwahl des Vorstands und der Revisoren,
 - c. Festlegung und Überprüfung der Beitragsordnung
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche**Mitgliederversammlung einberufen, Er ist hierzu verpflichtet, wenn es
 das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 % der

Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
 - a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter, einem/einer Kassenführer/Kassenführerin. Frauen und Männer sollen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Beiräte berufen.
 - b. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - c. Die Mitglieder des Vorstands haben Einzelvertretungsbefugnis.
 - d. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
 - e. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit zu wählen. Bei einem eventuellen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
 - c. Die Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§10 Jahresrechnung und Kassenprüfung

Der /die Kassenführer(in) erstellt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die durch die Revisoren geprüft und der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

- (2) Anträge nach Satz (1) müssen den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

§12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des "EINE WELT MAICHINGEN e.V." bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §3 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

Beitragsordnung Eine Welt Maichingen e.V 71069 Sindelfingen Laurentiusstraße 28 Tel: 07031/735350

§1 Jahresbeitrag:

Einzelpersonen
Paare in häuslicher Gemeinschaft
Schüler/innen, Studenten, Azubis, Zivis
(Selbsteinschätzung ist möglich.)

Euro 20,-Euro 36,-Euro 6,-
(Selbsteinschätzung ist möglich.)

Der Vorstand ist berechtigt in Fällen besonderer sozialer Härte von der Beitragserhebung ganz oder teilweise abzusehen.

Die Beitragserhebung soll nach Möglichkeit über eine Einzugsermächtigung erfolgen. Der Einzug erfolgt jeweils zum 1.07. eines Jahres.

März 2016